

<b>LÖWENSTEIN</b> medical	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-02</b>
	Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße	

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Einleitung

---

- 1.1 Ziel und Zweck
- 1.2 Geltungsbereich

### 2. Grundsätze für den Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße

---

- 2.1 Faires Verfahren
- 2.2 Unschuldsvermutung
- 2.3 Schutz vor Hinweisgebern
- 2.4 Verhältnismäßigkeit
- 2.5 Datenschutz
- 2.6 Vertraulichkeit / Need-to-know-Prinzip
- 2.7 Rehabilitation
- 2.8 Zugang und Mitwirkungspflicht
- 2.9 Dokumentation
- 2.10 Einbindung Externer

### 3. Ersteinschätzung von Hinweisen

---

- 3.1 Plausibilisierung und Erstbewertung von Hinweisen
- 3.2 Prüfung auf Verdacht auf schwerwiegenden Regelverstoß

### 4. Durchführung der Untersuchung

---

- 4.1 Durchführung der Untersuchung durch den Group Compliance Officer
- 4.2 Durchführung der Untersuchung im Falle eines Verdachts auf einen schwerwiegenden Regelverstoß
- 4.3 Unternehmenskommunikation
- 4.4 Kommunikation mit hinweisgebenden Personen

### 5. Untersuchungsbericht


---

### 6. Abhilfemaßnahmen und Ursachenanalyse

---

### 7. Information an die Geschäftsführung

---

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-02</b>
	Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße	

## 1. Einleitung

---

Die Einhaltung von Gesetzen und unserer internen Richtlinien ist für unseren geschäftlichen Erfolg wichtig und selbstverständlich. Wir verdienen das Vertrauen unserer Patienten und Kunden, unserer Geschäftspartner und vor allem auch unserer Beschäftigten nur dann, wenn wir uns integer und gesetzeskonform verhalten. Zugleich haben Nachhaltigkeit und die Einhaltung von Menschenrechten für Löwenstein oberste Priorität.

Daher ist es uns wichtig, dass Regelverstöße oder der Verdacht auf Fehlverhalten aufgedeckt und aufgeklärt werden. Dafür pflegt Löwenstein eine Kultur des Dialogs und der Offenheit. In diesem Umfeld können Regelverstöße und Verdachtsfälle jederzeit offen angesprochen werden – sowohl von den Beschäftigten der Löwenstein Gruppe als auch von Dritten.

Um die Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße zu erleichtern, hat Löwenstein verschiedene Hinweiskanäle eingerichtet. Wie diese genutzt werden können, ist in der Compliance-Richtlinie „**Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße**“ beschrieben.

Zu den **Regelverstößen** zählen Verstöße gegen Gesetze, den Löwenstein Verhaltenskodex, den Löwenstein Verhaltenskodex für Geschäftspartner oder auf schwerwiegende Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien, aber auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und mögliche Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten.

Unternehmen sind rechtlich verpflichtet, im Falle von Hinweisen auf Regelverstöße Nachforschungen anzustellen und Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen. Löwenstein wird daher jeden Hinweis ernst nehmen und den Sachverhalt aufklären.

### 1.1 Ziel und Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine standardisierte Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße festzulegen. Dies umfasst zum einen die Erstbewertung von Hinweisen und zum anderen mögliche Maßnahmen zur Aufklärung von Verdachtsmomenten.

Die Richtlinie legt die für den Umgang mit Hinweisen geltenden Grundsätze, Zuständigkeiten und Abläufe fest.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt weltweit für die gesamte Löwenstein Gruppe mit allen Tochter- sowie Schwestergesellschaften und verbundenen Unternehmen.


## 2. Grundsätze für den Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße

---

Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze gelten für den Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße. Sie gelten während des gesamten Zeitraums der Untersuchungen.

### 2.1 Faires Verfahren

In jeder Untersuchung gilt das Prinzip des fairen Verfahrens. Das bedeutet unter anderem:

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-02</b>
	Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße	

- In Untersuchungen werden sowohl belastende als auch entlastende Informationen gesammelt.
- Es werden für das Untersuchungsverfahren nur legal beschaffte Informationen bzw. Beweismittel berücksichtigt.
- Es werden keine verdachtsunabhängigen Untersuchungen geführt.
- Sämtliche Beteiligten werden respektvoll und angemessen behandelt.
- Unternehmensangehörige, die im Verdacht stehen, einen Regelverstoß begangen zu haben („**betroffene Personen**“), haben das Recht auf Gehör und werden über die Untersuchung informiert, sofern und sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.
- Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit im Verfahren die Arbeitnehmervertretung zur Unterstützung heranzuziehen.

## 2.2 Unschuldsvermutung

In jeder Untersuchung gilt die Unschuldsvermutung. Dies schließt allerdings Personalmaßnahmen, die aufgrund eines dringenden Verdachts ergriffen werden, nicht aus. Ein dringender Verdacht liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Regelverstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen wurde.

## 2.3 Schutz von hinweisgebenden Personen

In jeder Untersuchung werden hinweisgebende Personen geschützt (siehe im Einzelnen hierzu die Compliance-Richtlinie „**Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße**“).

## 2.4 Verhältnismäßigkeit


Sämtliche Maßnahmen, die während der Untersuchung ergriffen werden, müssen zur Erreichung des Untersuchungszwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dies gilt sinngemäß auch für Maßnahmen, die im Anschluss an die Untersuchung (z. B. zur Reaktion auf einen Regelverstoß gegenüber den betroffenen Personen) ergriffen werden.

## 2.5 Datenschutz

In jeder Untersuchung werden das geltende Datenschutzrecht sowie Löwensteins interne Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten beachtet und eingehalten. Es wird zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens darauf geachtet, dass nur solche personenbezogenen Daten im Rahmen der Untersuchung verarbeitet werden, die für die Untersuchung notwendig sind.

## 2.6 Vertraulichkeit / Need-to-know-Prinzip

Sämtliche Personen, die in die Durchführung einer Untersuchung eingebunden sind, haben Informationen, die sie im Rahmen der Untersuchung erlangen, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für solche

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-02</b>
	Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße	

Informationen, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person oder der von der Untersuchung betroffenen Personen zulassen könnten.

Der Kreis derjenigen, die über die Durchführung der Untersuchung informiert werden, ist so klein wie möglich zu halten. Es gilt ein striktes Need-to-know-Prinzip.

## 2.7 Rehabilitation

Sofern sich im Rahmen einer Untersuchung ergibt, dass kein Regelverstoß begangen wurde, wird die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den untersuchenden Einheiten dafür Sorge tragen, dass die betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen rehabilitiert werden, um ihre Reputation zu schützen.

## 2.8 Zugang und Mitwirkungspflicht

Die untersuchenden Einheiten haben für die Zeit der Untersuchung uneingeschränkten Zugriff und Zugang zu allen Standorten sowie zu jeglichem Eigentum von Löwenstein, einschließlich geschäftlicher Dokumente, Daten und Korrespondenz. Sämtliche Unternehmensangehörigen sind – sofern sie hierzu aufgefordert werden – verpflichtet, die untersuchenden Einheiten zu unterstützen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann selbst als Regelverstoß angesehen und nach dieser Richtlinie untersucht werden.

## 2.9 Dokumentation

Sämtliche für die Untersuchung relevanten Informationen und Untersuchungsvorgänge werden dokumentiert. Dies schließt Beweismittel, Interview-Protokolle und im Verlauf der Untersuchung getroffene Entscheidungen ein.

Der Group Compliance Officer dokumentiert Informationen und Untersuchungsvorgänge im IT-basierten Case Management System.


## 2.10 Einbindung Externer

Werden Externe zur Unterstützung oder mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt, müssen sich diese an sämtliche interne Vorgaben von Löwenstein, insbesondere an die in dieser Ziffer 2 niedergelegten Grundsätze halten.

## 3. Ersteinschätzung von Hinweisen

---

Der Group Compliance Officer nimmt die Ersteinschätzung von Hinweisen vor. Sofern der Hinweis bei der Ombudsstelle eingeht, nimmt die Ombudsstelle die Ersteinschätzung vor und übermittelt die Ersteinschätzung dem Group Compliance Officer, der diese prüft.

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-02</b>
	Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße	

### 3.1 Plausibilisierung und Erstbewertung von Hinweisen

Im Rahmen der Erstbewertung prüft der Group Compliance Officer unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips (z. B. unter Einbeziehung eines Mitarbeiters der Rechtsabteilung oder einer anderen Zentraleinheit),

- ob der Hinweis plausibel ist und
- ob der Hinweis tatsächlich den Verdacht auf einen Regelverstoß begründet oder ob der Hinweis offensichtlich unbegründet oder gegenstandslos ist.

### 3.2 Prüfung auf Verdacht auf schwerwiegenden Regelverstoß

Anschließend prüft der Group Compliance Officer, ob der Hinweis einen Verdacht auf einen schwerwiegenden Regelverstoß begründet. Ein Verdacht auf einen schwerwiegenden Regelverstoß liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

- die Interessen der Löwenstein Gruppe, insbesondere finanzielle oder Reputationsinteressen, in schwerwiegender Weise beeinträchtigt werden oder
- in schwerwiegender Weise gegen die ethischen Grundsätze der Löwenstein Gruppe verstoßen wird.

In der Regel liegt ein schwerwiegender Regelverstoß vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Es ist mit einem hohen wirtschaftlichen Schaden für die Löwenstein Gruppe zu rechnen.
- Es besteht das Risiko eines nicht unerheblichen Bußgelds oder ähnlich nachteiliger behördlicher Maßnahmen zu Lasten der Löwenstein Gruppe.
- Es ist mit einem wirtschaftlich feststellbaren Reputationsschaden zu rechnen, weil der Regelverstoß öffentlich bekannt ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit öffentlich bekannt werden wird.
- Es besteht der Verdacht der Begehung von Straftaten oder datenschutz- und kartellrechtlichen Verstößen mit nicht unerheblichen Bußgeldrisiken.

Die Entscheidung über die Frage, ob ein schwerwiegender Verstoß vorliegt, wird durch den Group Compliance Officer zusammen mit einer weiteren Person mindestens im Vier-Augen-Prinzip getroffen. Die Entscheidung wird im IT-basierten Case Management System dokumentiert.

## 4. Durchführung der Untersuchung

Liegt ein nicht offensichtlich unbegründeter oder gegenstandsloser Hinweis vor, leitet der Group Compliance Officer eine Untersuchung ein (offensichtlich unbegründete oder gegenstandslose Hinweise werden nicht untersucht).

<b>LÖWENSTEIN</b> <small>medical</small>	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-02</b>
	Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße	

#### 4.1 Durchführung der Untersuchung durch den Group Compliance Officer

In der Regel führt der Group Compliance Officer die Untersuchung selbst durch (ggf. mit externer Unterstützung). Der Group Compliance Officer kann für die Durchführung der Untersuchung einzelne Personen einbeziehen oder die Durchführung auch an einen anderen Zentralbereich oder eine dezentrale Einheit delegieren, die die Untersuchung unter Wahrung der Vorgaben dieser Richtlinie durchführt. Wird die Durchführung delegiert, ist sicherzustellen, dass der Group Compliance Officer eng eingebunden und über den Stand der Untersuchung laufend informiert wird.

#### 4.2 Durchführung der Untersuchung im Falle eines Verdachts auf einen schwerwiegenden Regelverstoß

Liegt ein Verdacht auf einen schwerwiegenden Regelverstoß vor, informiert der Group Compliance Officer umgehend die Geschäftsführung. Diese stellt ein Untersuchungs-Team zusammen, das unter Beachtung der Vorgaben in dieser Richtlinie die Untersuchung leitet und durchführt.

#### 4.3 Unternehmenskommunikation

Um eine einheitliche Außendarstellung sicherzustellen und auch um Vereinbarungen mit Behörden zur Außenkommunikation einzuhalten, erfolgt jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit internen Untersuchungen nach innen oder außen – unter Einbindung des Group Compliance Officers – nur durch die Geschäftsführung oder nach Freigabe der zu kommunizierenden Inhalte durch die Geschäftsführung.

#### 4.4 Kommunikation mit hinweisgebenden Personen

Hinweisgebende Personen erhalten innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang ihres Hinweises eine Bestätigung über den Eingang.

Überdies erhalten sie nach drei Monaten eine Information zu den Ergebnissen der Prüfung oder dem Stand der Untersuchung. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Informationen mitgeteilt werden, deren Mitteilung die Durchführung der Untersuchung nicht gefährdet.

### 5. Untersuchungsbericht

---

Jede Untersuchung wird mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen. Dieser muss mindestens enthalten:

- Das Ergebnis der Untersuchung, ggf. einschließlich einer genauen Beschreibung des Regelverstoßes
- Eine Darstellung und Beschreibung der wesentlichen Beweismittel, auf die das gefundene Ergebnis gestützt wird
- Empfehlungen zum Umgang mit festgestellten Regelverstößen, einschließlich Empfehlungen zur Abstellung rechtswidriger Zustände (Abhilfemaßnahmen)
- Feststellungen zu möglichen Ursachen für den Verstoß und möglichen Schwachstellen in Löwensteins internen Prozessen sowie Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen und zur Reduzierung des

<b>LÖWENSTEIN</b> <small>medical</small>	<b>Richtlinie zur Compliance</b>	<b>RL- CO-02</b>
	<b>Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße</b>	

Wiederholungsrisikos (Ursachenanalyse), zum Beispiel: Verbesserung bestehender Prozesse, Erlass zusätzlicher oder Ergänzung vorhandener Handlungsvorgaben oder Durchführung von Compliance-Schulungen

Der Group Compliance Officer übermittelt den Untersuchungsbericht an die Geschäftsführung. Im Falle nicht schwerwiegender Regelverstöße kann von der Übermittlung abgesehen werden.

Der Group Compliance Officer prüft den Bericht auf Vollständigkeit und legt diesen im IT-basierten Case Management System ab.

## **6. Abhilfemaßnahmen und Ursachenanalyse**

---

Wird im Untersuchungsbericht ein Regelverstoß festgestellt, werden Abhilfemaßnahmen umgesetzt. Dazu gibt der Group Compliance Officer die Empfehlungen im Untersuchungsbericht an die für die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zuständigen Stellen weiter. Die zuständigen Stellen berichten dem Group Compliance Officer, ob sie den Empfehlungen folgen und sobald die Maßnahmen umgesetzt wurden.

Außerdem beauftragt der Group Compliance Officer geeignete Stellen mit der Umsetzung der Empfehlungen im Untersuchungsbericht zur Behebung von Schwachstellen und zur Reduzierung des Wiederholungsrisikos. Die zuständigen Stellen berichten dem Group Compliance Officer, ob sie den Empfehlungen folgen und sobald die Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom Group Compliance Officer im IT-basierten Case Management System dokumentiert und archiviert. Im Falle nicht schwerwiegender Regelverstöße kann von der Dokumentation abgesehen werden.

Informationen über personelle Maßnahmen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in der Personalakte gespeichert.

## **7. Information an die Geschäftsführung**

---

Die Geschäftsführung erhält einmal im Jahr einen Bericht, der unter der Beachtung der Grundsätze der Ziffer 2 einen Überblick über die Anzahl und die Art der gemeldeten und der festgestellten Regelverstöße gibt.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu dieser Richtlinie jederzeit an die zuständigen Compliance Manager oder den Group Compliance Officer.

\*\*\*